

## *Das EWR-Abkommen und das Verfassungs- und Verwaltungsrecht*

Ein Verfassungsrang völkerrechtlicher Verträge, die vom Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 LV genehmigt worden sind, wird nicht ausgeschlossen.<sup>44</sup> Sie nehmen im Landesrecht «zumindest Übergesetzesrang»<sup>45</sup> ein.<sup>46</sup>

Diese Praxis hat zur Folge, dass einerseits direkt anwendbares EWR-Recht in Liechtenstein Geltung beansprucht und andererseits der Vorrang des EWR-Rechts zu beachten ist.

### *4.1.3 Neue Verfassungslage*

Art. 104 Abs. 2 LV bestimmt das Verhältnis von Verfassungsrecht und Staatsvertragsrecht neu und zwar so, dass in die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes auch die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen fällt. Das heisst nichts anderes, als dass die Verfassung gegenüber dem Staatsvertragsrecht Vorrang genießt. Dies kommt in verschiedenen Stellungnahmen der Regierung zum Ausdruck. Der Grundtenor lautet, dass die Verfassung den Staatsverträgen grundsätzlich keinen Verfassungsrang zuerkennt. Im Bericht vom 1. Oktober 2002<sup>47</sup> hebt die Regierung Staatsverträge «zumindest auf Gesetzesstufe». Im Schreiben vom 22. Oktober 2002<sup>48</sup> hält sie fest, dass völkerrechtliche Verträge «keinen formellen Verfassungsrang erhalten (können)» und erblickt «in der neuen Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes» den Grundsatz eines «Vorranges der Landesverfassung vor den verfassungs-

---

kerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und Modell rechtlicher Integration (FN 6), S. 109; zur landesrechtlichen Lehre vgl. *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (FN 4), S. 104 ff.; a. A. *Günther Winkler*, Die Prüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof II (FN 42), S. 184 ff.

44 StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28).

45 StGH 1999/28, Entscheidung vom 29. Februar 2000, LES 1/2003, S. 5.

46 Zur Frage des Rangs und Vorrangs von Völkervertragsrecht im Landesrecht ausführlich *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (FN 4), S. 275 ff.

47 Bericht und Antrag der Regierung vom 1. Oktober 2002 an den Landtag betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative zur Abänderung der Landesverfassung, Nr. 88/2002, S. 7.

48 Schreiben der Regierung vom 22. Oktober 2002, S. 4; so auch *Günther Winkler*, Die Prüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof I, in: *Jus&News* 2/2004, S. 159 (162).